

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers/Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. – Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluß

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für Erklärungen und Abreden unserer Außendienstmitarbeiter.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Etwaige Verbrauchsangaben sind nur als Durchschnittswerte zu verstehen. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte sowie technische Beratung erfolgen nach bestem Wissen, befreien jedoch den Käufer/Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab deren Datum. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Lager.

4. Liefertermine, Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten), haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Käufer/Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer/Auftraggeber daraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wir können uns auf die genannten Umstände nur berufen, wenn wir den Käufer/Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Käufer/Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung von 1/2% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5%. Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers/Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, daß der Verzug auf zumindest grober Fahrlässigkeit von uns beruht. – Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer/Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zur Versendung unser Lager verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/Auftraggeber über.

Der Versand erfolgt, soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, für Rechnung und Gefahr des Käufers/Auftraggebers.

6. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere Verarbeitungsanleitungen oder -hinweise vom Käufer/Auftraggeber nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, sofern nicht der Käufer/Auftraggeber eine entsprechend substantiierte Behauptung widerlegt, daß erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat.

Mängel sind uns vom Käufer/Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Für Produkte, die sich als mangelhaft erweisen, leisten wir im Rahmen unserer Liefermöglichkeiten unverzüglich Ersatz. Ist eine solche Ersatzlieferung auch nach angemessener Nachfrist nicht möglich, kann der Käufer/Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. – Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer/Auftraggeber zu.

Die vorstehende Gewährleistungsregelung ist abschließend und schließt sonstige Gewährleistungsansprüche jeder Art aus; das gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers/Auftraggebers aus ausdrücklichen Eigenschaftszusicherungen, die ihn gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

Weitere Ansprüche des Käufers/Auftraggebers gegen uns und/oder unsere Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sowie auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung, aus unerlaubter Handlung, wegen Verschuldens bei Vertragsschluß und wegen Verzuges, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und wir nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haften müssen.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer/Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Miteigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an uns übergeht. Der Käufer/Auftraggeber verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer/Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Vorkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer/Auftraggeber bereits sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von uns widerrufen werden, wenn der Käufer/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer/Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers/Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Käufer/Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

8. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug, innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2% Skonto, zu zahlen. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers/Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Käufer/Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung unterrichten.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können; im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Käufer/Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer/Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Käufer/Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

9. Schlußklauseln

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer/Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame/nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung und dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Polybit Baumental GmbH, Hannover
Stand 01.01.2004

1. Allgemeines

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers/Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. – Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsschluß

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für Erklärungen und Abreden unserer Außendienstmitarbeiter. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Etwaige Verbrauchsangaben sind nur als Durchschnittswerte zu verstehen. Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte sowie technische Beratung erfolgen nach bestem Wissen, befreien jedoch den Käufer/Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten angegebenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Lager.

4. Liefertermine, Leistungszeit

Die angegebenen Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig; weiterhin sind wir jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren (insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder dem Unterpelieferanten eintreten) entbinden uns für ihre Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Erfüllung unserer Verpflichtungen. Wir sind dann berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben. Wird durch die Verzögerung die Lieferung nachträglich unmöglich oder für eine der beiden Parteien unzumutbar, können beide von dem Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers/Auftraggebers gegen uns in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen. Der Käufer/Auftraggeber kann im Falle unseres Verzuges vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, sofern er eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Für Schadensersatz haftet uns ausschließlich gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen und zwar auch hinsichtlich einer Haftung nach § 287 BGB.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer/Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Firma übergeben worden ist oder zur Versendung unser Lager verlassen hat. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer/ Auftraggeber zu vertreten hat, oder nimmt der Käufer/Auftraggeber die Lieferung nicht rechtzeitig ab, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer/ Auftraggeber über. Der Versand erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, auf Gefahr des Käufers/Auftraggebers.

6. Montage

Wir sind berechtigt, Montagen auch durch Subunternehmer durchführen zu lassen. Schlechtwettertage gelten als Behinderung der Ausführung und führen zu einer entsprechenden Fristverlängerung bei der vereinbarten Montagedauer. Im übrigen ist der Käufer/Auftraggeber verpflichtet, die Voraussetzungen der ungehinderten Montageausführung sicherzustellen und entstandene Kosten durch Montageabbruch oder -erschwernisse zu vergüten.

7. Mängelhaftung

Der Käufer/Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Etwaige Transportschäden hat er gegenüber dem Transportunternehmer sofort schriftlich zu reklamieren und uns hierüber zu unterrichten. Mängel sind uns vom Käufer/Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl die gerügte Ware nachbessern oder kostenfrei Ersatz liefern. Sollte unsere Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen, kann der Käufer/Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache oder tritt der Käufer/Auftraggeber vom Vertrag zurück, hat er Wertersatz für die gezogene Nutzung zu leisten. Werden unsere Verarbeitungsanleitungen oder -hinweise vom Käufer/Auftraggeber nicht beachtet, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, sofern nicht der Käufer/Auftraggeber nachweist, daß der Mangel nicht hierauf zurückzuführen ist. Die Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Für Schadensersatzansprüche wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln haften wir gem. § 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

8. Haftung

Unsere Haftung auf Schadensersatz gleich aus welchem Grund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängelhaftung oder falscher Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns, die Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, die Verletzung einer wesentlichen Vertrags-

pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vor. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle unsere Forderungen gegen den Käufer/Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftiger Forderungen aus gleichzeitig und später geschlossenen Verträgen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer/Auftraggeber, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer/Auftraggeber darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht uns gegenüber im Verzug ist, veräußern. Er ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Werden die Eigentumsvorbehaltswaren vom Käufer/Auftraggeber bzw. im Auftrag des Käufers/Auftraggebers als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks eines Dritten eingebaut, tritt der Käufer/Auftraggeber hiermit schon jetzt die ihm gegen den Dritten zustehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes dieser Ware mit allen Nebenrechten, einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek, an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Werden Eigentumsvorbehaltswaren als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Käufers/Auftraggebers eingebaut, tritt der Käufer/Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes dieser Ware mit allen Nebenrechten an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

Die Forderungen des Käufers/Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer/Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder nach Weiterverarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wir ermächtigen den Käufer/Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen von unserem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer/Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und solange uns keine Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, so können wir verlangen, daß der Käufer/Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner benennt, alle zum Einzug dieser Forderungen erforderlichen Angaben macht, die den zugehörigen Unterlagen uns aushändigt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt. Darüber hinaus sind wir auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers/Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware und der an uns abgetretenen Forderung durch Dritte muß uns der Käufer/Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug, innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2% Skonto, zu zahlen.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers/Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Käufer/Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung unterrichten. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Gerät der Käufer/Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer/Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn dieser einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Käufer/Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn und soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

11. Schlußklauseln

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Käufer/Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person ist, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame/nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung und dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.